Merkblatt 1: Für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Norden

1. Allgemeines

Bei Herstellung, Änderung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norden zu beachten.
Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch sachkundige Personen hergestellt, instandgehalten und erneuert werden.
Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 herzustellen.

2. Grundleitungen

Die Grundleitungen können mit KG- Rohren und Formstücken nach DIN EN 1401-1 in Verbindung mit DIN 19534-3 ausgeführt werden. Der Durchmesser der Rohre ist, gem. DIN 1986-100, zu berechnen. Der Mindestquerschnitt der Sammelleitungen von **DN 150 für Schmutz- und Regenwasser** ist jedoch einzuhalten. Die Verlegetiefe soll 0,80 m betragen (frostfrei). **Das Verlegen von Sammelleitungen unterhalb der Bodenplatte ist untersagt.** Geplante Abläufe sind auf kurzem Wege mit 30° Bögen nach außen zu führen.

3. Gefälle

Mindestgefälle	1 : DN (z. B. DN 150 => 1 : 150)
Maximalgefälle	1 : 20
Optimales Gefälle	**1 : 50 bis 1 : 100**

Liegende Leitungen sind mit gleichmäßigem Gefälle von jeder Ablaufstelle bis zum Schacht bzw. von Schacht zu Schacht zu verlegen.
Sturzgefälle sind, in Fließrichtung betrachtet, vor einem Schacht unter ca. 45° vorzusehen.

4. Richtungsänderungen und Abzweigungen

Vorhandene Anschlussleitungen sind nur geradlinig zu verlängern. Für die Verbindung sind nur passende Übergangsstücke zugelassen.
Richtungsänderungen sind ab Schacht bis ins Haus nur unter Verwendung von Formstücken auszuführen.
Jeder Bogen und Abzweig darf **maximal mit 45°** ausgeführt werden.
Ist die Zusammenführung zweier Grundleitungen mit Formstücken nicht möglich, so ist ein Schacht anzuordnen.

5. Revisionsschächte

In die Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser und für Regenwasser müssen Revisionsschächte eingebaut werden.
Der/die Schacht/Schächte ist/sind bis 2,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf dem Privatgrundstück einzubauen. Es sind Schächte aus Beton und Kunststoff (PE, PP, PVC) mit Gerinne zulässig.

norden.de

Die Schächte müssen bis zur Abdeckung dicht sein.
Der **Durchmesser** der Betonschächte soll abweichend von DIN 1986-100, bis 1,25 m Schachttiefe **mindestens 0,80 m** betragen.
Der **Durchmesser** der Kunststoffschächte soll abweichend von DIN 1986-100, bis 1,25 m Schachttiefe **mindestens 0,50** m betragen.
Ab 1,25 m Schachttiefe **muss ein Betonschacht** mit einem **Durchmesser von 1,0 m** eingebaut werden.
Die Schachtabdeckungen sind mit Deckel und Rahmen gem. DIN EN 124 Teil 1 bis 6 in Verbindung mit DIN 1229 auszuführen.

Klasse A 15	= nicht befahrbar
Klasse B 125	= befahrbar für PKW
Klasse D 400	= befahrbar für LKW

In jedem Fall müssen die Abdeckungen leicht zu öffnen und zu schließen und von der Straße aus leicht zugänglich sein. Eine Überdeckung der Schächte mit Boden oder Pflaster ist nicht erlaubt.

6. Anschlusskanal

Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Stadt Norden kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
Die Stadt Norden lässt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Stadt Norden verändern oder verändern lassen.

7. Hofabläufe

Das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Regenwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage für Regenwasser eingeleitet werden (z. B. Querrinne an der Grundstücksgrenze in der Auffahrt oder Hofabläufe). Eine direkte Ableitung auf öffentliche Grundstücke und/oder Straßen ist untersagt.
Je Hofablauf kann eine zu entwässernde Fläche von rd. 100 m2 angesetzt werden.
Der Abstand der Hofabläufe in Zuwegungen sollte möglichst nicht mehr als 15 m betragen.

8. Sicherung gegen Rückstau

Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen gem. DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein.

9. Entlüftung

Die Schmutzwasserleitung ist über Dach mit DN 100 nach DIN EN 12056-2 in Verbindung mit DIN 1986-100 zu be- und entlüften.

10. Niederschlagswasserbeseitigung

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück anzuschließen.
Wenn kein Regenwasserkanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, ist die Beseitigung des Regenwassers durch Versickerung oder Einleitung in einen Graben zu regeln.
Für die Versickerung des Regenwassers ist der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens und die Regenwassermenge nachzuweisen. Des Weiteren ist die Versickerungsanlage darzustellen und die Funktionsfähigkeit nachzuweisen.
Die Einleitung des Regenwassers in einen Graben ist mit dem Landkreis Aurich zu klären.

11. Regenwassernutzung

Die mit der Regenwassernutzung über WC- Spüler u. a. verbundene Einleitung in den Schmutzwasserkanal verpflichtet zur Abgabe von Abwasserbeseitigungsgebühren für die eingeleitete Wassermenge. Hierfür ist eine Messeinrichtung zu installieren.

12. Abnahme

Die **Grundstücksentwässerungsanlage** darf erst **nach** ihrer **Abnahme** durch die Stadtentwässerung Norden **in Betrieb** genommen werden. **Die Abnahme ist mindestens 1 Tag zuvor beim zuständigen Sachbearbeiter zu beantragen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.** Die Dichtheitsprüfung gemäß Punkt 13 ist vorzubereiten.
Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein angefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

13. Dichtheitsprüfung

Die Grundleitungen für Schmutzwasser sind im Revisionsschacht mit einer Absperrblase abzudichten und mit Wasser zu befüllen.
Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten.
Die Stadtentwässerung Norden kann eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 selbst durchführen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

14. Auskunft erteilt die Stadtentwässerung Norden unter der Telefonnummer 04931 923-365

norden.de